

# 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Gartow

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 25. August 2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Gartow beschlossen:

## Artikel 1

Der folgende neue § 6 wird eingefügt:

### „Nachteilsausgleich

Ratsfrauen, ~~und~~ Ratsherren **und beratende Mitglieder der Fachausschüsse** erhalten als haushaltsführende Personen für Haushalte, denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren **und/oder** eine anerkannt pflegebedürftige Person (**§ 14 SGB XI**) angehören, auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis **22.00** Uhr stattfinden, als Nachteilsausgleich maximal für 8 Stunden täglich, jedoch höchstens je Stunde:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei einem Haushalt mit zwei Personen:          | 12,00 €  |
| b) bei einem Haushalt mit drei bis fünf Personen: | 14,00 €  |
| c) bei einem Haushalt von mehr als fünf Personen: | 18,00 €, |

~~wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind mit einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von nicht mehr als 6 Stunden.“~~

Die bisherigen Paragraphen 6 und 7 werden zu den Paragraphen 7 und 8.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gartow, ... 2023

Der Samtgemeindebürgermeister